



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des ponts et chaussées SPC
Tiefbauamt TBA

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 44
www.fr.ch/tba

Ref.: SPC/PRo/ERo141-2D, Version vom 30.03.2026

3Bedingungen

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

(gemäss NPK 102D / -2015)

Inhaltsverzeichnis

102	Allgemeine Bedingungen.....	3
080	Ökologisches und nachhaltiges Bauen.....	3
300	Baugrund, örtliche Gegebenheiten.....	3
330	Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen.....	3
350	Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse	4
360	Verkehrerschliessung der Baustelle	5
370	Nutzung bestehender Parkplätze, Lagerflächen, Räume, Einrichtungen	5
380	Zustanderfassung, Bestandesaufnahme	6
400	Grundstücksbenützung, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle	6
430	Anschluss an die Versorgungsnetze	6
440	Ableitungen, Bauabfälle	7
500	Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umwelt	9
520	Schutz von Personen und Objekten	9
530	Schutz der Baustelle	10
540	Schutz der Umgebung.....	11
550	Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna.....	11
600	Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen	12
640	Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regeln, Miete von Fahrbahnen und Arbeitsflächen	12
700	Normen und andere Regelwerke, besondere Anforderungen.....	13
710	Vereinfachte Anwendung	13
750	Besondere Anforderungen	13
800	Bauarbeiten, Baubetrieb.....	16
820	Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten.....	16
830	Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung	17
840	Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen	18
850	Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst	18
860	Abbrüche oder Demontage, Instandsetzungen.....	19
880	Prüfungen und Proben	19
900	Versicherungen, Administration	19
920	Versicherungen Bauherr	19
930	Versicherungen Unternehmer. Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers.....	19
940	Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung.....	20
1000	Schlussbestimmungen.....	20

102 Allgemeine Bedingungen

080 Ökologisches und nachhaltiges Bauen

081 .200 Besondere Bedingungen für ökologisches und nachhaltiges Bauen

Allgemeines

Einleitung:

Dem Bauherrn ist es wichtig, hohe Anforderungen an die Erhaltung der Umwelt in das Projekt zu integrieren. Dafür will er :

- a) die Auswirkungen auf die Umwelt während der Bauarbeiten und der Unterhaltsphase der Infrastruktur minimieren, insbesondere durch die Anwendung der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Richtlinien.
- b) im Rahmen der durch technische und finanzielle Sachzwänge vorgegebenen Grenzen die Verwertung von Abfällen und die Verwendung von Recyclingmaterial fördern.
- c) im Rahmen der durch technische und finanzielle Sachzwänge vorgegebenen Grenzen die Verwendung umweltfreundlicher Methoden, Bauverfahren und Materialien fördern.
- d) der Sicherheit auf der Baustelle besondere Aufmerksamkeit schenken.
Darüber hinaus ist er offen für alle alternativen Vorschläge des Auftragnehmers, die in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung gehen.
- e) Dass PFAS-freie Materialien verwendet werden.

300 Baugrund, örtliche Gegebenheiten

330 Vorhandene Werkleitungen, Bauwerke und Anlagen

331 Oberirdische Leitungen.

.100 Elektrische Freileitungen.

.110 Das Unternehmen hat den Richtlinien und Vorschriften der Anlagebetreiber zu entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen und zusätzlichen Installationen müssen in den Kosten der Baustelleninstallation enthalten sein.

Das Unternehmen ist allein verantwortlich für alle eventuellen Schäden, die durch sein Personal oder sein Material verursacht werden.

.300 Leitungen, Telekommunikationskabel.

Das Unternehmen erkundigt sich nach der genauen Position, trifft alle notwendigen Schutzmassnahmen und hält sich an die Richtlinien der betreffenden Dienste. Falls die Position der Kabel ungenau ist, führt das Unternehmen auf Kosten des Bauherrn Untersuchungen durch. Stellt er Fehler oder andere Mängel fest, so hat er diese unverzüglich zu beanstanden und die Bauleitung auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen (formelle Stellungnahme). Unternehmer ist allein verantwortlich für alle eventuellen Schäden, die durch sein Personal oder sein Material verursacht werden.

332 Kanalisationen und unterirdische Leitungen.

.700 Unterirdische Leitungen.

Das Unternehmen hat sich über den genauen Standort der unterirdischen Leitungen zu informieren sowie alle erforderlichen Schutzmassnahmen zu treffen. Für die Organisation der Arbeiten hat er sämtliche geologischen Dokumente zu berücksichtigen. Falls die Position der Leitungen ungenau ist, führt das Unternehmen auf Kosten des Bauherrn Untersuchungen

durch. Stellt er Fehler oder andere Mängel fest, so hat er diese unverzüglich zu beanstanden und die Bauleitung auf die daraus resultierenden Folgen hinzuweisen (formelle Stellungnahme).

Das Unternehmen ist allein verantwortlich für alle eventuellen Schäden, die durch sein Personal oder sein Material verursacht werden.

333 Bauwerke, Installationen und Anlagen.

.100 Anlagen Dritter, die sich auf öffentlichem Grund befinden.

.110 Alle direkten und indirekten Kosten auf Grund des Vorhandenseins von Wasser- und Gasleitungen sowie von Kabeln für Telefon-, Strom-, und Kabelfernsehanschlüssen usw. gehen zulasten des Eigentümers dieser Anlagen, sofern sich diese auf öffentlichem Grund befinden. Solche Anlagen Dritter werden auf dem öffentlichen Grund nur auf Zusehen hin und im stillen Einverständnis mit dem Tiefbauamt geduldet.

.120 Die Kosten sämtlicher Änderungsarbeiten und die indirekten Kosten werden den Besitzern direkt vom Unternehmer verrechnet.

Siehe dazu auch das Mobilitätsgesetz vom 5. November 2021.

.130 Zur Vermeidung späterer Beanstandungen durch die Besitzer, deren Leitungen geschützt oder ersetzt wurden, unterbreitet ihnen das Unternehmen eine Erklärung, durch deren Unterzeichnung sie sich mit den Leistungen des Unternehmers vollständig zufrieden erklären.

.200 Wenn dies relevant ist, wird der endgültige Zustand der Böden (nach Ablauf der Frist für die Folgenbewirtschaftung) in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, das von den Beteiligten unterzeichnet wird.

350 Behinderungen, Einschränkungen, Erschwernisse

351 Behinderungen, Einschränkungen und Erschwernisse.

.100 Durch bestehenden Betrieb, Baustellenbetrieb, Baustellenbesucher, Führungen, Arbeitszeiten, Schichtbetrieb und Nebenunternehmer.

.110 Arbeiten während der Nacht und an Sonntagen.

Die Arbeiten während der Nacht und an Sonntagen sind von den Behörden und der Bauleitung zu genehmigen. Die Arbeiter werden gemäss geltendem Gesamtarbeitsvertrag entschädigt.

.120 Am Jahresende, während der provisorischen Baustellenschliessung, muss der Belag der Fahrbahn vorhanden worden sein, entweder durch den bestehenden Asphaltbelag oder durch einen neu eingebauten Belag.

.200 Durch bestehende Infrastruktur, Nebenbaustellen und dgl.

.210 Verkehr der Kantonsstrasse.

.211 Der Verkehr muss während der ganzen Bauzeit aufrechterhalten werden. Sofern keine Umleitung vorgesehen ist, muss der Fahrzeug- und Fussgängerverkehr aufrechterhalten werden. Falls der Verkehr durch die Baustelle unterbrochen wird, muss der Zugang der Anwohner auf Ihre Grundstücke für Fussgänger und Lieferantenfahrzeuge gewährleistet werden. Der Zugang für die Anwohner (Fussgänger und Strassenverkehr) muss während der gesamten Bauzeit gewährleistet sein, mit Ausnahme weniger kurzer Ausführungsphasen (Asphaltbeläge, Aushub). Der Bau und die Instandhaltung von Durchgängen und Zufahrtsstrassen zu den verschiedenen Grundstücken muss während der gesamten Bauzeit die erforderliche Sicherheit bieten. Die entsprechenden Vorkehrungen sind in die Baustelleneinrichtung der Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen. Bei stark befahrenen

Baustellen ist es auf Wunsch der Bauleitung notwendig, eingezäunte Fussgängerüberführungen zu installieren, damit sich Fussgänger sicher bewegen können.

.400 Mehrwert bei Hindernissen oder schwierigen Bedingungen.

.410 Es wird keinerlei Mehrwert bei Hindernissen oder schwierigen Bedingungen gewährt, sofern diese in den Ausschreibungsplänen, im technischen Bericht, den bestehenden « Services » oder der Ortsbesichtigung voraussehbar waren.

360 Verkehrserschliessung der Baustelle

361 Baustellenzufahrten über Strassen.

.100 Strassen, Fahrpisten und dgl.

.110 Die Zufahrt zur Baustelle erfolgt über die Kantonsstrassen.

363 Andere Transportmittel.

.100 Baustellenzufahrten und Baustellenpisten.

.110 Baustellenpisten und Plattformen (Bauplattformen)

.111 Im Rahmen der Baustelle muss das Unternehmen den Bau von Baupisten und -plattformen vorsehen, welche für die Durchführung der Arbeiten und den Bodenschutz notwendig sind.

.112 Die Struktur der Baupisten und -plattformen liegt im Ermessen des Unternehmers. Er muss insbesondere die Abtragungen minimieren.

Für Projekte, für die kein Bodenbewirtschaftungskonzept vorliegt, gelten weiterhin die Anforderungen von Kapitel 4 des Dokuments «Bodenschutz auf Baustellen» des AfU.

.113 Die Kosten für das Erstellen von Baupisten und -plattformen sind in den Kosten der allgemeinen Baustelleninstallation einberechnet. Dieser Betrag muss auch die Kosten für Wartung und Wiederinstandstellung am Ende der Arbeiten beinhalten.

370 Nutzung bestehender Parkplätze, Lagerflächen, Räume, Einrichtungen

.100 Baustelleneinrichtungen: allgemeine Bemerkungen

Angebote sind so zu kalkulieren und einzureichen, dass die Kosten denjenigen Leistungspositionen zugeordnet werden, die sie betreffen. Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise, insbesondere zwischen einzelnen Leistungspositionen und Baustelleneinrichtungen, sind nicht zulässig.

Der Anbieter erklärt mit Offerteneinreichung, dass er keine Umlagerungen von Kostenbestandteilen der Einheitspreise in andere Leistungspositionen oder Baustelleneinrichtungen vorgenommen hat.

Im Preis für die Baustelleneinrichtung muss das Unternehmen die notwendige Lagerliste einberechnen, um die Ausführung der Arbeiten innerhalb des vorgesehenen Zeitplans zu gewährleisten. Alle notwendigen Prüfungen/Abklärungen bezüglich Kranfundamente oder andere Baustelleninstallationen müssen vom Unternehmer in den Installationskosten eingerechnet werden.

Das Unternehmen muss in seiner Baustelleninstallation eine genügende Anzahl Mulden für die Bauabfälle einberechnen.

Nur die Kosten der beschriebenen Leistungen dürfen in den Artikeln der Baustelleninstallation integriert werden. Es werden nur Leistungen vergütet, die effektiv mit der Baustelleninstallation zusammenhängen. Kosten ohne Zusammenhang mit diesen Leistungen, wie Überwachungskosten und Baustellenführung, die anderen NPK's zugeordnet sind, werden

nicht vergütet. Diese Kosten müssen in den Einheitspreisen der entsprechenden NPK-Beschriebe integriert werden und werden dafür entrichtet.

- .110 Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders angegeben, reserviert der Bauherr keinen bestimmten Bereich. In diesem Fall sind die Aspekte im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtungszone direkt mit den angrenzenden Eigentümern zu behandeln. Es wird verlangt, dass der Bereich für die Baustelleneinrichtung an die Baustelle angrenzt.
- 371 Bestehende Parkplätze, Umschlag- und Lagerflächen.
- .400 Provisorische Flächen
- .410 Das Unternehmen kann innerhalb der im Dossier vorgesehenen Landerwerben über eine für die Ausführung der Arbeiten (insbesondere das Befahren durch Fahrzeuge und Baumaschinen oder das Ablagern von Materialien, usw.) erforderliche Fläche um das Bauwerk verfügen.
- Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dieser Grundstücke geht gemäss den spezifischen NPK-Artikeln zulasten des Unternehmers, während die Entschädigungen für Ertragsverluste zulasten des Bauherrn gehen.
- Sämtliche Schäden ausserhalb der erforderlichen Fläche gehen zulasten des Unternehmers.
- 372 Bestehende Räume, Container, Baracken, Magazine und Baustellenanlagen
- .200 Baustellenanlagen und dgl.
- Baustellenanlagen müssen den geltenden Richtlinien von Bund, Kantonen und Gemeinden entsprechen, auch diejenigen, die sich auf die Sortierung und Entsorgung von Materialien beziehen.
- Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, die Art und Kapazität der Anlagen vorzuschlagen, die er für die ordnungsgemässe Erfüllung seines Vertrags für am geeignetsten hält, insbesondere für Baustellenpisten und den Zugang zu und auf dem Gelände.
- Das Unternehmen ist verpflichtet, die topographischen Bedingungen, den Zugang und die Inventarisierung der Anlagen im Detail zu untersuchen, entweder gemäss seinen Mitteln oder nach dem von ihm vorgeschlagenen Ausführungssystem. Weitergehende Ansprüche jeglicher Art werden nicht berücksichtigt.
- Alle Kosten für Installationen des Unternehmers sind in der Gesamtinstallation des Leistungsverzeichnisses enthalten.

380 Zustanderfassung, Bestandesaufnahme

- 382 Bestandesaufnahme
- Vor Beginn der Arbeiten wird ggf. mit Hilfe eines Drittbüros eine Bestandsaufnahme mit Zukunftsbeweisdokumentation durchgeführt (einschliesslich Gebäude und Böden). Diese Aufnahme wird vom Bauherrn bezahlt.

400 Grundstücksbenützung, Zu- und Ableitungen, Bauabfälle

430 Anschluss an die Versorgungsnetze

- .100 Allgemeine Bemerkungen:
- Der Bauherr überlässt es dem Unternehmer, die notwendigen Anschlüsse für Wasser, Strom, Telefon und Abwasser zu finden.
- Für jegliche Verschmutzungen, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist das Unternehmen allein verantwortlich und trägt alle Folgen daraus.

431 Stromversorgung.

- .100 Die Kosten für Stromversorgung und -verbrauch gehen zu Lasten des Unternehmers.

Die Stromversorgung der Baustelle ist Sache des Unternehmers. Alle Kosten sind in den Gesamtpreisen für Installationen/Einheiten enthalten und der entsprechende Stromanbieter wird direkt vom Unternehmer bezahlt.

432 Trink- und Brauchwasserversorgung.

- .100 Die Kosten für die Versorgung und den Verbrauch von Trinkwasser gehen zu Lasten des Unternehmers.

Die Trink- und Brauchwasserversorgung der Baustelle ist Sache des Unternehmers. Alle Kosten sind in den Gesamtpreisen für Installationen/Einheiten enthalten und der entsprechende Trinkwasseranbieter wird direkt vom Unternehmer bezahlt.

435 Sonstige Zuleitungen.

- .100 Verschiedene Arbeiten für Dienstleistungen

- .110 Das Unternehmen verpflichtet sich, für die Verlegung, den Umbau und die Erweiterung von Anlagen oder Rohrleitungen anderer Verwaltungen (Swisscom, Gas, Strom, Wasser, Kabel-TV) sowie aller sekundären Anschlussarbeiten (EU-EG) zu den in dieser Ausschreibung genannten Preise erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

Die Abrechnungen werden direkt mit dem Antragsteller erstellt (Belege, Beilagen und Rechnungen).

- .200 Die Verlegung, der Umbau und die Erweiterung von Anlagen oder Rohrleitungen, die von anderen Verwaltungen im Rahmen der Arbeiten durchgeführt werden, dürfen keine Ansprüche des Unternehmens (finanzielle und/oder planerische Aspekte) begründen.

440 Ableitungen, Bauabfälle

Das Unternehmen wird alle Mittel einsetzen, um eine mögliche Verschmutzung des Gewässers zu vermeiden. Es wird einen „Alarmplan für den Fall einer Verschmutzung“ erstellen, den es vor Beginn der Arbeiten an alle Beteiligten (einschliesslich der Subunternehmen) verteilt.

441 Abwässer behandeln und ableiten.

- .100 Regenwasser und Reinabwasser.

- .110 Vorgaben.

> Das von Baustellen abzuleitende Wasser darf in die öffentlichen Gewässer oder in die Mischwasserkanalisationen eingeleitet werden (GSchV, Anhang 3.3 – Ziffer 23), wenn es die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.2 Ziffer 2 (SR 814.201) einhält. Die Prüfung der örtlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Referenzdokument:

> SIA-Norm 431: Entwässerung von Baustellen.

- .200 Schmutzabwasser.

- .210 Vorgaben.

Das von Baustellen abzuleitende Wasser darf in öffentliche Gewässer oder Kanalisationen eingeleitet werden (GSchV, Anhang 3.3 - Ziffer 23), wenn es die allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.2 Ziffer 2 (SR 814.201) einhält. Die Prüfung der örtlichen Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Unterhalt der Anlagen und Kontrollen:

Während der gesamten Dauer der Baustelle muss die Funktionstüchtigkeit der Bauwerke der Anlagen zur Bewirtschaftung des Bauwassers gewährleistet sein.

Der Unterhalt erfolgt im Rahmen einer regelmässigen Überwachung der Baustelle.

Die Entsorgung des in den verschiedenen Bauwerken angesammelten Schlamms muss gemäss den Vorschriften und über den zugelassenen Weg erfolgen.

Eine Selbstkontrolle muss eingeführt werden. Vor der Ableitung des Wassers sind interne Kontrollen durch den auf der Baustelle benannten Verantwortlichen durchzuführen. Um die Wirksamkeit der Vorbehandlungsanlagen zu überprüfen, muss eine qualitative Überwachung des Baustellenwassers durchgeführt werden. Die Häufigkeit und die Parameter der Kontrolle werden an die Bedeutung der Baustelle angepasst.

Je nach Art der Baustelle kann es notwendig sein, weitere Parameter zu analysieren.

In jedem Fall muss die Nachverfolgung der durchgeführten Kontrollen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

Für gewisse Baustellen wird oder muss ein Konzept für die Ableitung und Behandlung des Baustellenwassers erstellt und vom AfU validiert werden. Die Überwachung der Umsetzung des Konzepts erfolgt unter der Verantwortung der Bauleitung. Die ihr obliegenden Kontrollen beziehen sich auf die Konformität der erstellten Wasservorbehandlungsanlagen (Funktionen, Abmessungen), ihre Entwicklung entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten, ihre regelmässige Wartung bis hin zur Entsorgung der bei der Wasserbehandlung anfallenden Abfälle gemäss dem zugelassenen Weg.

Mobile Tankanlagen dürfen ausschliesslich auf setzungs- und frostsicherem Boden ausserhalb von Grundwasserzonen und -perimetern aufgestellt werden.

Flüssige Treibstoffe dürfen nicht an Orten umgefüllt werden, von denen aus diesen Flüssigkeiten leicht in ein Oberflächen- oder Grundwasser gelangen oder direkt in eine Kanalisation fließen können. Auf grösseren Baustellen sind beim Umfüllen besondere Massnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich.

Mobile Tankanlagen sind gegen Umkippen zu versichern und die Armaturen sind durch einen abschliessbaren Deckel gegen missbräuchliche Eingriffe unbefugter Dritter zu schützen. An exponierten Stellen müssen Tankanlagen gegen Naturgewalten (Gefahrenkarten) und gegen Schäden durch mechanische Einwirkungen (z. B. Anprallschutz) geschützt werden. Mobile Tankanlagen bis 2000 Liter dürfen nur manuell über eine Zapfpistole befüllt werden; eine fest installierte Füllleitung ist daher nicht zulässig. Ortsbewegliche Tankanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2000 Litern, die nicht manuell über eine Füllpistole befüllt werden, müssen mit einer zum Boden des Tanks führenden Füllleitung, einer Peilvorrichtung und einem Fühler eines Füllbegrenzers ausgestattet sein. Die Umfüllpumpen dürfen nur während des Betankens in Betrieb bleiben. Die Entnahmevorrichtung ist gegen unbeabsichtigtes Abzapfen der Flüssigkeit zu sichern (z. B. Zapfpistole mit Rückschlagventil). Die Entnahmeeinrichtung für die Betankung wird in der Auffangwanne oder im geschützten Betriebsraum aufgestellt.

Referenzdokument:

SIA-Norm 431: Entwässerung von Baustellen.

442 Bauabfälle behandeln und entsorgen.

.400 Referenzdokumente:

> SIA-Norm 430: Entsorgung von Bauabfällen;

500 Schutz von Personen, Eigentum, Baustelle, Umwelt

520 Schutz von Personen und Objekten

521 Gefahren und Störfälle.

522 Risikoanalysen.

.100 Allfällige Schäden an Dritten.

.110 Das Unternehmen wird eine Risikoanalyse der Baustelle erstellen.

.200 Staubbildung.

Das Unternehmen verhindert durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen jegliche Staubbildung.

Alle entsprechenden Leistungen sind im Gesamtpreis für die Baustellenanlagen im Hauptartikel (NPK 113) einzurechnen

.300 Schutz der lärmarmen Deckschicht.

Wenn die Arbeiten auf oder neben einer Fahrbahnoberfläche durchgeführt werden sollen, die bereits mit einer lärmarmen Schicht beschichtet ist, wird das Unternehmen alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Integrität dieser Beschichtung ergreifen.

Er wählt alle für ihn geeigneten Mittel, um einen wirksamen Schutz dieser Oberflächen zu gewährleisten.

Diese Leistungen werden im Kapitel NPK 113 – Baustelleneinrichtung, unter einer spezifischen Position vergütet.

Ein Bericht über die Belagsoberfläche vor den Arbeiten wird durch den Bauherrn organisiert, um eine Bestandsaufnahme mit dem Unternehmer, der örtlichen Bauleitung, der Oberbauleitung, inklusive Protokoll und Fotos (eventuell Video) zu erstellen.

Wenn der Belag noch unter Garantie steht, muss der von dieser Garantie betroffene Unternehmer auch an dieser Bestandsaufnahme teilnehmen.

Nach den Arbeiten wird mit den betroffenen Personen, wie vorstehend beschrieben, eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um mögliche Schäden festzustellen.

Eventuelle Kosten, die sich aus der Wiederherstellung dieses Belags ergeben, gehen zu Lasten des Unternehmers.

Bei dieser Art von Belag erfordern Sanierungsarbeiten nach lokalen Schäden oft einen Eingriff über mehrere Dutzend Meter auf beiden Seiten der erfolgten Schäden.

Dieser Eingriff erfordert ein spezielles Wiederherstellungsverfahren, wie nachfolgend beschrieben.

Abhängig vom Alter der lärmarmen Belag und der idealen Situation der Fugen wird die Dauer der Eingriffe von Fall zu Fall vom Tiefbauamt festgelegt.

Der Einbau dieses Belags erfolgt immer durch den Belagsfertiger und nicht von Hand, um eine einwandfreie Arbeitsqualität zu erzielen.

523 Arbeitssicherheit.

.100 Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

.110 Das Unternehmen berücksichtigt die Vorschriften der Bundesverordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten SR 832.30, insbesondere Art. 5.

- .200 Sicherheit auf Baustellen.
- .210 SUVA.

Das Unternehmen ermächtigt die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) alle Angaben über Prämienansätze, den Betrag der ausbezahlten Löhne, die Ergebnisse der durchgeführten Baustellenkontrollen usw. nach Belieben weiterzugeben.

Das Unternehmen ist verpflichtet die Verordnungen der SUVA anzuwenden. Er kann sich für Informationen über die Unfallverhütung jederzeit an die SUVA wenden.
- .220 BauAV

Das Unternehmen berücksichtigt die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Verordnung über die Bauarbeiten, BauAV).
- 525 Sicherheit bei Bauarbeiten auf und neben Strassen
 - .100 Verkehrssteuerung
 - .110 Im Bedarfsfall kann der Bauherr oder die Polizei verlangen, dass die alternierende Verkehrsführung zu Spitzenzeiten durch Verkehrspolizisten anstelle von Lichtsignalen geregelt wird, um den Verkehrsfluss zu erleichtern.
 - .120 Der entsprechende Betrag ist in die spezifischen Positionen der Preisreihe aufzunehmen.
- 526 Notfallkonzepte
 - .100 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzplan
 - .110 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzplan wird vor Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt.
 - .120 Bemerkungen:

Das Unternehmen meldet die Schadenfälle der örtlichen Bauleitung des Bauherrn.

Die Liste der Notrufnummern sollte in den Büros der örtlichen Bauleitung und den Personalbüros des Unternehmens veröffentlicht werden.

Darüber hinaus stellt das Unternehmen der örtlichen Bauleitung des Bauherrn eine Liste der Telefonnummern der Bauleiter zur Verfügung, die ausserhalb der Öffnungszeiten der Baustelle erreichbar sind.
- 527 Notfallplan bei einem Unfall
 - .100 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzplan
- 530 Schutz der Baustelle**
- 531 Schutz der Baustelle, Zufahrten und Transportwege.
 - .100 Gegen unbefugtes Betreten und Befahren.
 - .110 Das Unternehmen trifft alle Massnahmen, um Unbefugten das Betreten oder Befahren der Baustelle zu verbieten.
- 532 Schutz bestehender Anlagen.
 - .100 Schutz angrenzender Grundstücke.

Allfällige Kulturen, Abschränkungen, Gebäude, usw. müssen mit angemessenen Massnahmen gegen jegliche Schäden geschützt werden. Die entsprechenden Kosten sind in den Einheitspreisen einzurechnen.

Wird befürchtet, dass während den Bodenverdichtungsarbeiten oder auf Grund der Senkung des Grundwasserspiegels Schäden an den umliegenden Besitztümern entstehen könnten, nimmt der Bauherr in Übereinstimmung mit dem Unternehmer im Voraus und auf eigene Kosten eine offizielle Bestandsaufnahme vor.

553 Bodenschutz

.100 Anforderungen

.110 Bodenschutz und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit (gemäss Art. 2 VBBo), unabhängig von ihrer Zweckbestimmung und Nutzung

Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das AfU Gutachten

.200 Vorgesehene Massnahmen

.210 Insbesondere werden die Arbeitstechniken den Bedingungen der Bodenfeuchtigkeit angepasst

> Wenn das Matrixpotenzial des Bodens unter 6 cb liegt (vernässt), sind kein Befahren des Bodens und Arbeiten erlaubt.

> Zwischen 6 und 10 cb (sehr feucht) ist nur die Materialhandhabung ohne Befahren auf dem bestehenden Boden möglich.

> Ab einem Wert von mehr als 10 cb (feucht oder trocken) sind Arbeiten und Befahren des Bodens möglich, sofern die Einsatzgrenzen der verwendeten Maschinen dem gemessenen Matrixpotenzial des Bodens entsprechen (SN 40 581).

Die Einheitspreise umfassen alle notwendigen Bodenschutzmassnahmen, die für eine richtlinienkonforme Ausführung und die geforderten Leistungen unter Feuchtigkeitsbedingungen erforderlich sind.

Auf dem B-Boden ist die Bewegung von Maschinen nicht erlaubt.

540 Schutz der Umgebung

Anforderungen und Bedingungen gemäss Mitteilung des Amts für Umwelt (AfU) bei Genehmigung der Pläne.

543 Schutz vor Erschütterungen.

550 Schutz von Gewässern, Boden, Vegetation und Fauna

551 Schutz der Oberflächengewässer.

.100 Anforderungen.

.120 Die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer sind strikt einzuhalten. Alle daraus resultierenden Kosten müssen im Betrag für die Baustellenanlagen eingerechnet werden

553 Bodenschutz

.100 Anforderungen

.110 Bodenschutz und Bewahrung der Bodenfruchtbarkeit (gemäss Art. 2 VBBo), unabhängig von ihrer Zweckbestimmung und Nutzung

Gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das AfU Gutachten

.200 Vorgesehene Massnahmen

- .210** Insbesondere werden die Arbeitstechniken den Bedingungen der Bodenfeuchtigkeit angepasst
- > Wenn das Matrixpotenzial des Bodens unter 6 cb liegt (vernässt), sind kein Befahren des Bodens und Arbeiten erlaubt.
 - > Zwischen 6 und 10 cb (sehr feucht) ist nur die Materialhandhabung ohne Befahren auf dem bestehenden Boden möglich.
 - > Ab einem Wert von mehr als 10 cb (feucht oder trocken) sind Arbeiten und Befahren des Bodens möglich, sofern die Einsatzgrenzen der verwendeten Maschinen dem gemessenen Matrixpotenzial des Bodens entsprechen (SN 40 581).
- Die Einheitspreise umfassen alle notwendigen Bodenschutzmassnahmen, die für eine richtlinienkonforme Ausführung und die geforderten Leistungen unter Feuchtigkeitsbedingungen erforderlich sind.

Auf dem B-Boden ist die Bewegung von Maschinen nicht erlaubt.

600 Bauablauf, Fristen, Prämien, Strafen

- 635** Inbetriebnahme, Abnahme der Arbeiten, Übergabe der Bauwerke
- .100** Für den Empfang ist das Unternehmen ohne besondere Vergütung verpflichtet, die Rohre und Schächte sorgfältig zu reinigen. Gleiches gilt für Verschmutzungen auf der Oberfläche von Belägen, Wandverkleidungen, Kanten usw.
- 636** Zusätzliche Arbeiten
- .100** Der Bauherr behält sich das Recht vor, zusätzliche Arbeiten zu vergeben.

640 Prämien, Strafen, Bonus-Malus-Regeln, Miete von Fahrbahnen und Arbeitsflächen

- 644** Vermietung von Fahrbahnen und Arbeitsflächen
- .300** Definition einer Verkehrsbehinderung aufgrund von Bauarbeiten auf Kantonsstrassen
- .310** Alle Arbeiten, die die Sperrung eines Strassenabschnitts für den gesamten Verkehr erfordern, oder den alternierenden Verkehr auf einem Abschnitt der Kantonsstrasse erfordern, der durch Lichtsignale, Paletten oder Sicherheitspersonal verwaltet wird.
- Die Art des Verkehrsmanagements (Sperrung der Strasse, alternierender Verkehr usw.) wird vom Bauherrn (aber nicht die Dauer) in Absprache mit der Kantonspolizei vor dem Versand der Ausschreibung an die Unternehmen festgelegt.
- Die Tagesgebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren und Abgaben für die Nutzung des öffentlichen Grundes (750.16) wird wie folgt festgelegt:

DTV	Tägliche Gebühr [Fr/Tag]
Weniger als 1'000	50
1'001 - 5'000	100
5'001 - 10'000	150
10'001 – 15'000	200
Mehr als 15'000	300

Bei der Installation einer Lichtsignalanlage zur abwechselnden Verkehrsführung verpflichtet sich der Bieter zu:

- > Ein System mit Erkennung von wartenden Fahrzeugen einrichten, das dafür sorgt, dass, wenn auf einer Seite kein Auto wartet, die Ampel auf der anderen Seite grün ist.
- > Ein Fernbedienungssystem einrichten, das öffentlichen Verkehrsmitteln und Notdiensten Vorrang einräumt.

.320 Der Gesamtbetrag für die Tagesgebühren ist in die spezifische Position der Preisreihe aufzunehmen, in der der anwendbare Tarif angegeben ist.

Der Bauherr stellt dem Unternehmen die gebuchten Tage in Rechnung.

700 Normen und andere Regelwerke, besondere Anforderungen

710 Vereinfachte Anwendung

Das Unternehmen muss alle Gesetze, Normen und Richtlinien einhalten (siehe Werkvertrag)

750 Besondere Anforderungen

751 Besondere Anforderungen an Bauwerk und Ausführung.

.100 Normen, Vornormen, Empfehlungen und Richtlinien der SIA.

.110 SIA-Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten.

.111 Art. 29 Abs. 3: geändert

In jedem Fall muss der Bauherr mit der Wahl der Subunternehmer einverstanden sein.

.112 Art. 45 Abs. 2: Zusatz

Die Anordnung für die Ausführung von Regiearbeiten nennt die auszuführenden Arbeiten und die vom Unternehmen in Übereinstimmung mit der örtlichen Bauleitung vorgenommene Kostenschätzungen. Die Regiearbeiten sind ausschliesslich auf schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung auszuführen. Artikel 45, Abs. 2 der SIA-Norm 118 bleibt vorbehalten.

.113 Art. 46 Abs. 1: geändert

Das Unternehmen stellt für die Ausführung von Regiearbeiten entsprechend qualifiziertes Personal sowie die erforderlichen Baustellenanlagen und Materialien zur Verfügung.

.114 Art. 48 Abs. 2: neu

Es werden nur die ausschliesslich vertraglichen Tarife der für die genannten Arbeiten entsprechenden Berufskategorien anerkannt.

.115 Art. 86, Abweichung.

Differenzen zwischen den endgültigen Gesamtmengen und den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Mengen.

Entgegen den Bestimmungen von Art. 86 der SIA-Norm 118 wird bei einer Änderung der im Angebot genannten Mengen keine Erhöhung des Einheitspreises zugestanden. Der Bauherr behält sich das Recht vor, einzelne Positionen oder Teile des Angebots zu streichen. Der auftragnehmende Unternehmer hat durch diese Streichung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

.116 Art. 87, Präzisierung

Im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen

In sämtlichen Fällen, in denen Arbeiten auszuführen sind, die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen wurden, reicht das Unternehmen vor Inangriffnahme dieser Arbeiten eine Zusatzofferte ein, in der die entsprechende(n) Menge(n) und der Betrag / die Beträge zu nennen sind.

.119 Art. 158, Zusatz

Eine technische Überprüfung des Bauwerks ist erforderlich, wenn die Inbetriebnahme vor dem Ende der Arbeiten geplant ist. Die technische Überprüfung dient nicht als Abnahme der Arbeiten.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt nach Übermittlung der Schlussabrechnung.

752 Spezielle Punkte bezüglich Ausführung.

.100 Erdbauarbeiten.

Die Ausführungstoleranzen sind in den SIA-Normen 118 und 118/267 festgelegt. Weiter müssen sie die Artikel des Kapitels 5 Gräben, Schächte und Baugruben der Bauarbeitenverordnung (BauAV) respektieren.

Sofern nicht anders angegeben, müssen alle Sicherheitsmassnahmen in den Einheitspreisen enthalten sein.

Diese Arbeiten werden mit dem theoretischen Volumen (Festmass) gemäss Leistungsverzeichnis vergütet. Die angebotenen Preise berücksichtigen alle für diese Art von Arbeiten notwendigen temporären Unterbrüche, Baupisten und Rampen.

Erdarbeiten (Aushub oder Aufschüttung), die durch Felsstürze oder Erdrutsche entstanden sind, werden dem Unternehmen nicht vergütet, wenn sie die Folge mangelnder Sorgfalt bei der Ausführung der Arbeiten oder der Verwendung ungeeigneter Geräte sind. Treten bei der Ausführung der Erdarbeiten instabile Abschnitte auf (fliessender Sand, schlechte Bodenqualität usw.), wird das Unternehmen unverzüglich die lokale Bauleitung benachrichtigen und alle notwendigen Notmassnahmen zur Gewährleistung der Stabilität ergreifen, wie z.B. temporäre Spriessung oder Aufschüttung.

Vorzusehende Stütz- und Spriessarbeiten, um die Grabarbeiten fortzusetzen werden zwischen dem Unternehmen und der lokalen Bauleitung definiert. Das Unternehmen kann keine Entschädigung für Baustellenstopps und Verzögerungen infolge der Stütz- und Spriessarbeiten verlangen.

Das Unternehmen ist für den Schutz der ungespriessten Grabenflächen verantwortlich. In Absprache mit der lokalen Bauleitung muss er alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen (Abschränkungen, usw.) ergreifen, um Unfälle zu vermeiden.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die oberen Böschungskanten regelmässig zu überprüfen. Das Unternehmen ist auch verpflichtet, die lokale Bauleitung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er Bewegung oder Risse in den Stützelementen feststellt. Falls instabile Bereiche auftreten, muss das Unternehmen die lokale Bauleitung unverzüglich benachrichtigen und alle notwendigen ersten Notfallmassnahmen ergreifen. Die Massnahmen für die weiteren Arbeiten werden in Absprache mit der lokalen Bauleitung festgelegt. Falls die lokale Bauleitung nicht unverzüglich über alle Bewegungen, Befunde oder Beobachtungen informiert wird, die dem Unternehmer gemäss obigem Szenario zur Kenntnis gelangt sind, trägt das Unternehmen allein die Folgen einer verspäteten Intervention, die diese Unterlassung oder Fahrlässigkeit verursacht hat.

Aushubarbeiten, deren Tiefe 1,50 m nicht überschreitet, können je nach Gelände vertikal erfolgen. Für Überprofile wird kein Mehrwert gewährt. Die Aushubmengen werden nach Festmass des theoretischen Profils ausgemessen.

Ausgrabungen, die tiefer als 1,50 m sind, müssen zwingend gespriesst oder mit Böschungen versehen werden.

Die Mengen sind theoretisch (Festmass nach Plan). Für wassergesättigte Materialien wird kein zusätzlicher Mehrpreis gewährt.

Innerhalb der Baustelle wird nur ein Transport zum Depot und vom Depot zum Ausführungsort berücksichtigt, unabhängig von der Entfernung. Es wird kein Transport oder Zwischenlagerung, zusätzliche Verladung etc. berücksichtigt.

.200 Baugrubensicherung.

Die Ausführungstoleranzen sind in der SIA-Norm 118/267 festgelegt.

.300 Erdbewegungen.

Rechtsgrundlage: Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12).

- > Der Oberbodenabtrag ist nur zulässig, wenn die Wetterbedingungen günstig sind und die Böden ausreichend abgetrocknet und locker sind.
- > Der Oberboden A-Horizont und Unterboden B-Horizont müssen abgetragen und separat gelagert werden.
- > Das Erdmaterial (A- und B-Horizont) muss auf nicht abgetragenen und vorgängig begrüntem Boden gelagert werden.

753 Qualitätsanforderungen an das Material.

.200 Fundationskies, gebrochenes Material und bituminöse Deckschichten.

Der Fundationskies entspricht den Normen VSS SN 70 119

Der Ausbauasphalt muss neben den Bestimmungen der VVEA, die sich insbesondere auf die PAK-Kontamination beziehen (VVEA, Art. 52), auch die normativen Anforderungen an Ausbauasphalt gemäss SN EN 13108-8 erfüllen sowie Gegenstand einer spezifischen Erklärung (Konformitätsdossier) sein.

.210 Foundationsschichten

Gebundene Foundationsschichten (AC F)

- > Der Anteil an Ausbauasphalt beträgt mindestens 60 %, entsprechend dem im KFG Best Practice Guide „Wiederverwendung Ausbauasphalt und Einsatz Niedertemperaturasphalt“ empfohlenen Mindestwert (Tabelle 18, Fassung vom 15.04.2021), verfügbar unter <https://www.kiesfuergenerationen.ch/ziele/asphalt-recycling>.

Ungebundene Foundationsschichten

- > Die ungebundene Foundationsschicht bzw. der ungebundene Teil der Foundationsschicht muss zu 100 % aus Recyclingmaterialien im Sinne der BAFU-Richtlinie zur Verwertung mineralischer Bauabfälle bestehen.
- > In den ungebundenen Foundationsschichten bzw. dem ungebundenen Teil der Foundationsschichten, der sich unter einer Abdeckung aus gebundenen Materialien befindet, werden als Rückgewinnungstoffe (gemäss SN 70119-NA):
 - > der RC-Betongranulat-Gemisch (RC-GB)
 - > der RC-Kiesgemisch B (RC-B)
 - > der RC-Kiesgemisch P (RC-P)
 - > der RC-Asphaltgranulat-Gemisch (RC-GA). Diese können nur für Planien verwendet werden (Einstellschicht: max. 70 mm).

> In den ungebundenen Foundationsschichten bzw. dem ungebundenen Teil der Foundationsschichten, der nicht sich unter einer Abdeckung aus gebundenen Materialien befindet, werden als Rückgewinnungsstoffe (gemäss SN 70119-NA):

> der RC-Kiesgemisch B (RC-B)

> der RC-Kiesgemisch P (RC-P)

>Die verschiedenen Arten von Altmaterial dürfen nicht miteinander vermischt werden.

.220 Tragschicht (AC T) und Binderschicht (AC B)

Der Gehalt an Ausbauasphalt beträgt mindestens 50 % für AC T und 20 % für AC B, in Übereinstimmung mit den empfohlenen Mindestwerten des KFG Best Practice Guide „Wiederverwendung Ausbauasphalt und Einsatz Niedertemperaturasphalt“ empfohlenen Mindestwert (Tabelle 18, Fassung vom 15.04.2021), verfügbar unter <https://www.kiesfuergenerationen.ch/ziele/asphalt-recycling>.

.230 Strassenbelag

Der Gehalt an Ausbauasphalt wird vom Unternehmen unter Einhaltung der normativen Werte (insbesondere EN 13108-1) festgelegt, wobei insbesondere die Anforderungen in Bezug auf die Griffigkeit gemäss VSS-40 525 gewährleistet werden müssen. Ausgenommen von diesem Artikel sind die AC S und AC H, in denen Recyclingmaterial nicht zulässig ist.

.240 Herstellungstemperatur

Bei einer Verkehrsklasse kleiner oder gleich T3 gemäss VSS-40 430 werden die Fundations- (AC F), die Tragschicht (AC T) und die Verbindungsschicht (AC B) aus warmem Bitumengemisch hergestellt, sofern dies der Fall ist. Der Einbau kann kontinuierlich maschinell durchgeführt werden und der Einbauschritt entspricht einer Tonnage von mindestens 120 Tonnen. Unter dem Begriff „Niedertemperaturasphalt“ versteht man hier ein bituminöses Mischgut, dessen Herstellungstemperatur mindestens 30 °C niedriger ist als die heiss hergestellte gleichartige Mischung (Art und Sorte), d. h. in der Regel eine Herstellungstemperatur von ca. 130 °C. In diesem Zusammenhang wird der Subunternehmer die Aufheiz- und Nacherwärmungsbedingungen für die Vorbereitung von Laborproben (insbesondere Marshall) gemäss dem geplanten Testprogramm bereitstellen.

800 Bauarbeiten, Baubetrieb

820 Baumethoden, Bautechnik, bautechnische Besonderheiten

821 Baumethoden und Bautechnik.

.100 Bei ganzem Bauwerk.

.110 Übliche Entwässerung.

Vor Beginn der Erdarbeiten / Aushubarbeiten führt das Unternehmen alle temporären Arbeiten zum Sammeln und Ableiten von Oberflächenwasser (Rohre, Rinnen und Wülste) durch natürliches Abfliessen für die gesamte Dauer der Baustelle durch. Diese Arbeiten sind in der Baustelleninstallation des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Bei Aushubarbeiten und während der Bauzeit muss das Unternehmen Infiltrationswasser so sammeln und abführen, dass ein "trockener" Aushub gewährleistet ist. Die Rinnen und Pumpenwasserabflussleitungen werden regelmässig gewartet und gereinigt. Es liegt in der Verantwortung des Unternehmers, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um das Ansammeln von Wasser in den Gräben zu vermeiden. Die Arbeiten werden gemäss Leistungsverzeichnis vergütet.

Im Falle eines Ausfalls der Schutzvorrichtungen gegen Abfluss- und Infiltrationswasser ist die Wiederherstellung der Baustelle in der Verantwortung des Unternehmers.

Da die zu erwartenden Wassermengen nicht genau bekannt sind, verfügt das Unternehmen über Pumpen, die für einen ausreichenden Durchfluss betriebsbereit sind.

Was die Artikel im NPK 2000 angeht, entspricht die übliche Entwässerung, ohne besondere Entschädigung (SIA 190 Art. 7.32):

bei Grabarbeiten:

die Ableitung des Meteorwassers und des Grundwassers, soweit dies ohne Pumpe möglich ist.

bei Abtrag- oder Aufschüttungsarbeiten:

die Bestimmungen über die Ableitung des Meteor-, Oberflächen- oder Grundwasser, sofern dies ohne besondere Fassung möglich ist und es sich um provisorische Massnahmen handelt. Das Unternehmen trifft innert nützlicher Frist alle erforderlichen Massnahmen, um jegliche Bodenverschmutzung zu verhindern.

830 Auflagen bezüglich Einrichtungen und Bauausführung

832 Auflagen bezüglich Verkehrs- und Transportwege innerhalb der Baustelle.

.100 Strassentransportwege.

.110 Signalisation

Die Signalisation und die Verkehrsbeschränkungen werden in Übereinstimmung mit der Verkehrspolizei aufgestellt bzw. realisiert, und zwar gemäss der spezifischen Gesetzgebung. Das Unternehmen hat strikte den Anweisungen der Verkehrs- und Schifffahrtspolizei sowie den Vorschriften. Sollte dies nicht der Fall sein, trägt es die Verantwortung für die Unfälle, die sich auf Grund der schlechten Organisation der Baustelle ereignen sollten.

Die Baustellensignalisierung ist bis zur Vollendung der Markierungsarbeiten beizubehalten. Die daraus entstehenden zusätzlichen Mietkosten und die Kosten für die Abnahme der Signalisation sind in der Kostenstelle "Baustellenanlagen" einzurechnen.

.120 Verkehrstechnische Massnahmen.

.121 Sollte sich das Unternehmen – um sich die Aufgabe zu erleichtern – während den Arbeiten über einen kürzeren oder längeren Zeitraum für die Verkehrsregelung an die Polizei wenden, so gehen die entsprechenden Kosten zu seinen Lasten.

837 Weitere Auflagen bei Baustelleninstallationen und Bauarbeiten.

.100 Personal.

.110 Qualifikation des Personals.

Die Bauleitung kann für gewisse Arbeiten von besonderer Bedeutung oder bei besonders heiklen Arbeiten die Einstellung von Fachpersonen verlangen, und zwar ohne Aufpreis gegenüber den vertraglich vereinbarten Preisen.

.200 Wiederverwendbare Materialien.

.210 Die wiederverwendbaren Materialien (bestehender Fundationskies usw.) werden sorgfältig eingesammelt, gelagert und auf Anordnung der Bauleitung wiedergenutzt. Diese Materialien sind Eigentum des Bauherrn. Fremdkörper sind aus dem Fundationsmaterial zu entfernen.

.300 Schwierigkeiten, Erschwernisse und Sicherheitsmassnahmen.

.310 Entschädigungen

Solange die Unterlagen, die integrierende Bestandteile des Leistungsverzeichnisses sind, darauf schliessen lassen, dass das Unternehmen von den bei der Ausführung der Arbeiten anzutreffenden Schwierigkeiten und den zutreffenden Sicherheitsmassnahmen Kenntnis hatte, wird ihm keine besondere Entschädigung gewährt.

Ebenso wird ihm keine Entschädigung gewährt für die Wartezeiten, die ihm durch die Strassensignalisierung, allfällige Staus, Bahnübergänge usw. entstehen.

840 Vermessung, Absteckungen, Kontroll- und Deformationsmessungen

842 Absteckungen und Einmessungen

.200 Leistungen zu Lasten des Bauherrn.

Der Bauherr ist verantwortlich für das Abstecken/Vermessen der Hauptachsen, die Linienführung und die notwendigen Fixpunkte, die in Bezug auf Koordinaten und Höhe festgelegt sind.

.300 Leistungen des Unternehmers.

Das Unternehmen stellt die notwendige Unterstützung und Ausrüstung zur Verfügung (in der Baustelleneinrichtung enthalten).

Das Unternehmen nimmt diese Punkte ab und führt dann das eigentliche Einmessen der Bauteile und Strassenverbesserungen auf dieser Basis durch.

Die Vermessungsarbeiten des Unternehmers werden von einem offiziellen Geometer kontrolliert. Diese Kontrollen sind in den Einheitspreisen des Leistungsverzeichnisses enthalten.

Das Unternehmen ist für den Schutz der Referenzpunkte verantwortlich. Nach dem Wegfall der Referenzpunkte/Markierungen erforderliche Vermessungsarbeiten gehen zu Lasten des Unternehmers.

850 Baulüftung, Bauheizung, Unterhalt, Reinigung, Winterdienst

854 Unterhalt und Reinigung.

.100 Das Unternehmen sorgt sich laufend und auf seine Kosten um die Reinigung der von ihm benutzten und verschmutzten Fahrbahnabschnitte (insbesondere durch Aushub-, Abraum- oder Aufschüttungsmaterial) sowie die Reinigung der Kanalisationen und Gräben. Sollte diese Reinigung unzureichend sein, behält sich die örtliche Bauleitung das Recht vor, diese Arbeiten auf Kosten des Unternehmers ausführen zu lassen.

Wenn mehrere Unternehmen dieselben Wege benutzen, bestimmt die örtliche Bauleitung das Unternehmen, das für die Reinigung und Instandhaltung zuständig ist, die Kosten werden unter den Unternehmen aufgeteilt.

Damit die Verschmutzung der öffentlichen Strassen möglichst verhindert wird, kann Das Unternehmen nach Ermessen vor der Baustellenausfahrt eine Waschanlage installieren. Diese Leistung wird in keinem spezifischen Artikel vergütet, sondern ist im Gesamtpreis für die Baustellenanlagen im NPK-Artikel 113'111 einzurechnen.

Das Unternehmen verhindert durch die Umsetzung geeigneter Massnahmen die Staubbildung. Das Unternehmen ist für den Unterhalt der Baustelle sowie für den Zugang zu den Baustellenanlagen und den Arbeitsplätzen verantwortlich. Diese Infrastrukturen müssen vom Unternehmer stets einwandfrei gehalten werden, insbesondere indem er auf seine Kosten die erforderlichen Reinigungen, Schneeräumungen, Unterhaltsarbeiten und Wiederherstellungen vornimmt.

855 Winterdienst.

.100 Schneeräumung.

Die Schneeräumungsarbeiten, Massnahmen gegen die Glatteisbildung usw. sind im Betrag für die Baustellenanlagen einzurechnen. Der Bauherr gewährt diesbezüglich keine Ansprüche.

Sämtliche Leistungen sind im Gesamtbetrag für die Baustellenanlagen unter dem NPK-Artikel 113 einzurechnen.

Auf den Kantonsstrassen wird der Winterdienst vom Tiefbauamt übernommen.

860 Abbrüche oder Demontage, Instandsetzungen

862 Instandsetzungen nach Arbeitsbeendigung.

.200 Plan der Baustellenanlagen und übrige vom Unternehmen benutzte Gegenstände.

.210 Das Unternehmen verpflichtet sich, alle während der Bauarbeiten genutzten Flächen, im ursprünglichen Zustand zurückzugeben.

Die Baustellenanlagen sind so zu erstellen, dass sie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Grundstücke ermöglichen und dass keine provisorischen Bauten (einschliesslich Fundament) bestehen bleiben.

Die Aussaat auf den landwirtschaftlichen Grundstücken erfolgt gemäss den Richtlinien von Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft. Die vorgenommenen Arbeiten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Grundstücke werden im Beisein der Bauleitung, des Unternehmers und des Parzelleneigentümers abgenommen.

Sämtliche Leistungen sind im Gesamtbetrag für die Baustelleneinrichtung unter dem NPK-Artikel 113 einzurechnen, sofern diese nicht separat beschrieben sind.

880 Prüfungen und Proben

Alle Tests sind in den Kontrollplänen beschrieben. Es enthält insbesondere:

- > Arten von Tests
- > Grenz- und Alarmwerte
- > Massnahmen bei Nichteinhaltung
- > Die Vergütung / Übernahme

900 Versicherungen, Administration

920 Versicherungen Bauherr

922 Bauwesenversicherung.

.100 Sofern in den besonderen Bedingungen nicht anders angegeben, schliesst der Bauherr keine Bauversicherung ab.

930 Versicherungen Unternehmer. Vom Bauherrn verlangte Versicherungen des Unternehmers

931 Unternehmer-Haftpflichtversicherung.

.100 Versicherung des Unternehmens.

Der Bauherr verlangt einen minimalen Deckungsbetrag pro Schadenfall von Fr. 10 000 000. Der Nachweis ist ihm vor Baubeginn vorzulegen. Das Unternehmen hat jeden Schadenfall unverzüglich der Bauleitung zu melden.

940 Rapporte, Preisänderungen, Zahlungen, Abrechnung

941 Rapportwesen (Baustellenberichte).

.100 Kontroll- und Rapportpflicht.

.110 Tagesrapporte.

Die Tagesrapporte sind gemäss Artikel 36 Abs. 4 der Norm SIA 118 zu erstellen und der örtlichen Bauleitung spätestens an der nächsten wöchentlichen Baustellensitzung vorzulegen.

.130 Bei Regiearbeiten

Die Regierapporte sind gemäss Artikel 47 Norm SIA 118 zu erstellen und der örtlichen Bauleitung spätestens an der nächsten wöchentlichen Baustellensitzung zur Unterzeichnung vorzulegen.

.140 Bei Arbeiten mit Einheitspreisen

Alle für die Abrechnung erforderlichen Belege (Lieferscheine, Transportschein usw.) sind der örtlichen Bauleitung laufend zuzustellen.

944 Rechnungsstellungen und Zahlungsverkehr.

.200 Gliederung der Rechnungen und Zahlungsgesuche

.210 Baustellensituationen und Regierechnungen werden monatlich erstellt.

Es können keine Arbeiten verrechnet werden, die nicht im Leistungsverzeichnis des Angebots aufgeführt sind, das den Zuschlag erhalten hat, und deren Preise nicht schriftlich vom Bauherrn bestätigt wurden. Die in der Basisofferte gewährten Rabatte gelten auch für Zusatzofferten.

Skonti werden nicht akzeptiert.

.220 Leistungen des Unternehmens, die für eine andere Partei als den Bauherrn erbracht werden, werden dieser Partei direkt in Rechnung gestellt.